

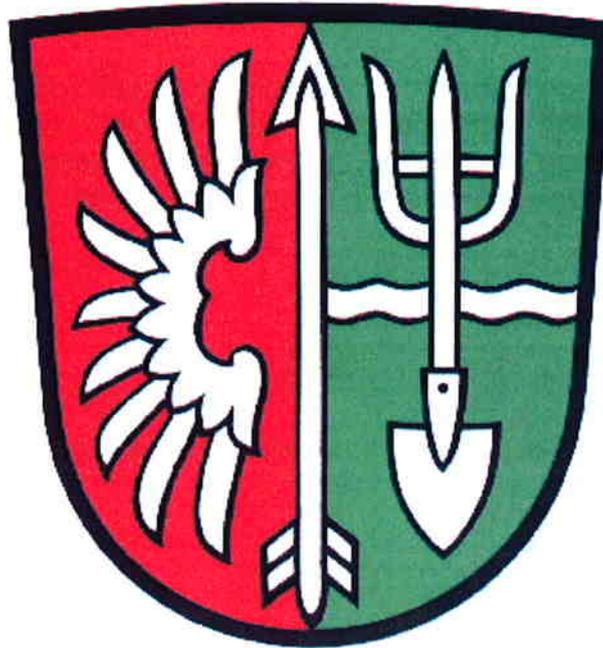
# Ortsabrundungssatzung

für den Bereich

„Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“

in der

**Gemeinde Mittelstetten**



Die Gemeinde Mittelstetten erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

**Ortsabrundung**

für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“ als

**Satzung**

## § 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1: 1000 vom **03.11.2008** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
3. Die Satzung ist in der Gemeindeverwaltung Mittelstetten, Schulstraße 11, 82293 Mittelstetten sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 24/II. Stock, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Der Erlass dieser Satzung dient der Klarstellung der baulichen Nutzung von Flächen in diesem Bereich sowie der klaren Abgrenzung vom Innen- und Außenbereich. Durch die Satzung wird der derzeit bereits überwiegend bebaute Bereich am nördlichen Ortsrand von Mittelstetten dem planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet. Lediglich auf dem Flurstück 340 der Gemarkung Mittelstetten wird eine zusätzliche, derzeit noch unbebaute Fläche entsprechend den Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen. Aufgrund dieser Tatsachen wirkt sich die Ortsabrundungssatzung auf die Umgebung nicht bzw. nur unwesentlich aus.

## Festsetzung durch Planzeichen:

1.  Geltungsbereichsgrenze

2. Am Ortsrand, unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Eingrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat; die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Der Eingriff ist durch die Ortsrandeingrünung sowie der zu pflanzenden Bäume ausgeglichen.

## Hinweis:

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
-Bauabteilung-  
Mammendorf, den 02.06.2004  
geändert: 21.06.2004  
06.03.2008  
03.11.2008

Mittelstetten, den 25.11.2008

  
-----  
Hörmann  
Bauverwaltung



  
-----  
Ernst Presser  
Erster Bürgermeister

-4-

# Ortsabrundungsplan für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“

Mammendorf, den 02.06.2004  
geändert 21.06.2004  
06.03.2008  
03.11.2008

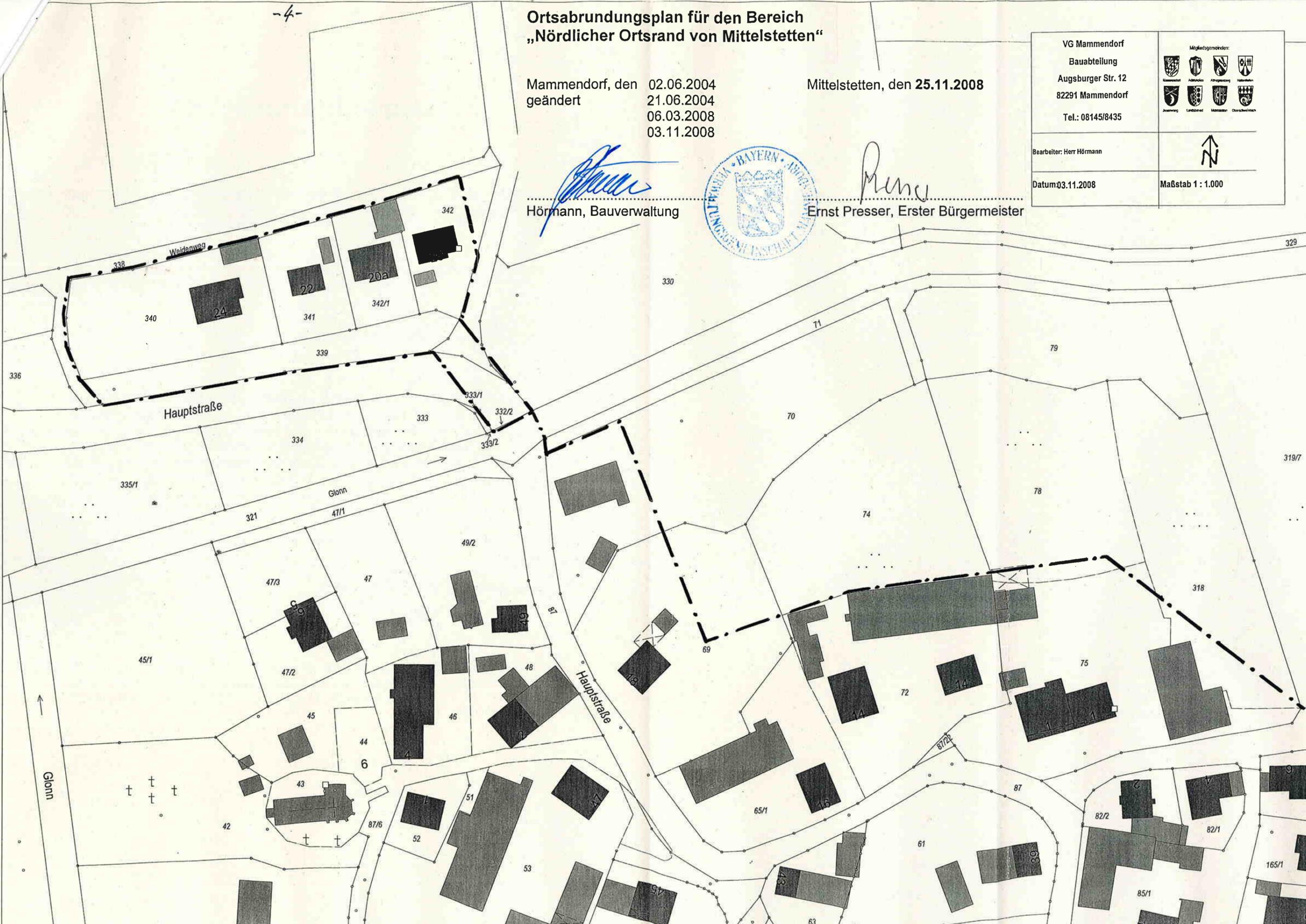
Mittelstetten, den 25.11.2008

VG Mammendorf Bauabteilung Augsburg Str. 12 82291 Mammendorf Tel.: 08145/8435	Mitgliedsgemeinden: 
Bearbeiter: Herr Hörmann	
Datum 03.11.2008	Maßstab 1 : 1.000

Hörmann, Bauverwaltung



Ernst Presser, Erster Bürgermeister



## Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Mittelstetten** hat in der Sitzung vom **05.07.2004** beschlossen, für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“ eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.



(Siegel)

Mammendorf, den 28.11.2008

.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“ i. d. Fassung vom **21.06.2004** wurde gem. § 34 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom **23.07.2004** bis **23.08.2004** in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Die Wiederholungsauslegung fand in der Zeit vom **30.04.2008** bis **30.05.2008** statt. Während der Auslegungsfristen konnten Stellungnahmen abgegeben werden.



(Siegel)

Mammendorf, den 28.11.2008

.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **03.11.2008** die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Nördlicher Ortsrand von Mittelstetten“ als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



(Siegel)

Mammendorf, 28.11.2008

.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss ist am **27.11.2008** ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mammendorf, den 28.11.2008

.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister